



Satzung
zur Teilnahmebeschränkung in Lehrveranstaltungen
der Universität Bayreuth
vom 25. Februar 2021

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 59 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Satzung, Geltungsbereich

- (1) ¹Besteht für einzelne Lehrveranstaltungen in einem Bachelor- oder Masterstudiengang oder in einem modularisierten Lehramtsstudiengang der Universität Bayreuth, die zu einem bestimmten Studienzeitpunkt besucht sein muss, eine höhere Nachfrage, als Kapazitäten (insbes. räumliche und/oder personelle) zur Verfügung stehen, kann die Aufnahme von Studierenden nach Maßgabe dieser Satzung durch studienleitende Maßnahmen beschränkt werden. ²Die Verpflichtung der Universität, im Rahmen ihrer Möglichkeiten alle Maßnahmen zu treffen, die geeignet sind, den Studierenden einen Abschluss ihres Studiums innerhalb der Regelstudienzeit zu ermöglichen, bleibt bestehen. ³Insbesondere ist dabei anstelle einer Beschränkung eine Videoübertragung der Lehrveranstaltung in Betracht zu ziehen.
- (2) ¹Die Satzung gilt für Lehrveranstaltungen der Fakultät für Biologie, Chemie und Geowissenschaften, der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät, der Sprach- und Literaturwissenschaftlichen Fakultät und der Kulturwissenschaftlichen Fakultät. ²Veranstaltungen, die vom Sprachenzentrum angeboten werden, fallen nicht in den Geltungsbereich dieser Satzung.

§ 2

Zweck der studienleitenden Maßnahmen

Mit studienleitenden Maßnahmen wird sichergestellt, dass Studierende ihr Studium auch dann in der für den jeweiligen Studiengang geltenden Regelstudienzeit abschließen können, wenn bei einzelnen Lehrveranstaltungen die Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer beschränkt wird.

§ 3

Zuständigkeit

- (1) ¹Die Entscheidung darüber, ob eine Beschränkung der Aufnahmekapazität erforderlich ist und ein studienleitendes Auswahlverfahren durchgeführt wird, trifft die oder der jeweilige Modulverantwortliche im Einvernehmen mit dem zuständigen Prüfungsausschuss. ²Die gemäß Satz 1 zuständige Person legt fest, in welcher Form und innerhalb welcher Frist die Anmeldung zur Lehrveranstaltung vorzunehmen ist und entscheidet nach Durchführung des Verfahrens gemäß § 4, welche Studierende aufgenommen werden.
- (2) ¹Die Hochschulleitung ist unverzüglich über Entscheidungen nach Absatz 1 Satz 1 zu informieren. ²Sie unterrichtet die Präsidialkommission für Lehre und Studium einmal im Semester darüber, welche Lehrveranstaltungen im vorausgegangenen Semester nach dieser Satzung beschränkt wurden.

§ 4

Studienleitende Maßnahmen

- (1) Die Auswahl erfolgt nach der Notwendigkeit des Besuchs der Lehrveranstaltung im Hinblick auf den Studienfortschritt unter Berücksichtigung der Regelstudienzeit.
- (2) ¹Sofern Lehrveranstaltungen in einem Semester mehrfach angeboten werden, besteht kein Anspruch auf Aufnahme in einer bestimmten der zur Auswahl stehenden Lehrveranstaltungen; besondere Lebenssituationen sind zu berücksichtigen. ²Studierende sind gegebenenfalls verpflichtet, bestehende gleichwertige Alternativangebote zu nutzen. ³Das Verfahren gemäß Abs. 3 wird nur dann durchgeführt, wenn die Nachfrage die insgesamt bestehenden Kapazitäten übersteigt.
- (3) ¹Zuerst sind die Bewerberinnen und Bewerber zu berücksichtigen, die bereits einmal ohne Erfolg an der Lehrveranstaltung teilgenommen haben und für die eine Wiederholung zum nächstmöglichen Termin durch die jeweilige Prüfungs- und Studienordnung vorgeschrieben ist. ²Zweite Priorität genießen diejenigen Studierenden, die bereits ein nicht selbst zu vertretendes Wartesemester für die betreffende Lehrveranstaltung aufweisen. ³Anschließend werden die Bewerberin-

nen und Bewerber aufgenommen, die zum Zeitpunkt der Anmeldung die Regelstudienzeit bereits überschritten haben oder diese überschreiten würden, wenn sie auf die im nächstfolgenden Semester stattfindende Lehrveranstaltung verwiesen würden, es sei denn, ihnen fehlen noch andere Leistungsnachweise, so dass ihnen ein Ausweichen auf diese Lehrveranstaltungen zumutbar ist. ⁴Die verbliebenen Plätze können nach einer Reihung der Bewerberinnen und Bewerber nach ihrer Leistung in der vorgeschalteten Lehrveranstaltung, deren regelmäßiger und/oder erfolgreicher Besuch Voraussetzung für die Teilnahme an der betreffenden Lehrveranstaltung ist, oder sogleich nach Los vergeben werden. ⁵Bei gleichem Studienfortschritt nach den Sätzen 1 bis 3 und bei exakt gleichen Leistungen im Falle des Satzes 4 Alternative 1 entscheidet ebenfalls das Los.

- (4) ¹Sofern sich Studierende nach Beginn der Lehrveranstaltung wieder von dieser abmelden, wird zeitnah nach Lehrveranstaltungsbeginn ein Nachrückverfahren mit den zunächst nicht aufgenommenen Bewerberinnen und Bewerbern durchgeführt. ²Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 26. Februar 2021 in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Bayreuth vom 10. Februar 2021 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Bayreuth vom 18. Februar 2021, Az. A 4204 - I/1.

Bayreuth, 25. Februar 2021

UNIVERSITÄT BAYREUTH
DER PRÄSIDENT



Professor Dr. Stefan Leible

Diese Satzung wurde am 25. Februar 2021 in der Hochschule niedergelegt.
Die Niederlegung wurde am 25. Februar 2021 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.
Tag der Bekanntmachung ist der 25. Februar 2021.